

mit einer mystischen Person, wenn man das Patronat und den Patrimonialgerichtsbesitz so betrachtet. Das Individuum, welches das Recht zur Zeit besitzt, hat kein Recht, es freiwillig aufzugeben; denn die ganze Persönlichkeit ist Eigenthümer, nicht der Einzelne. Ein einzelner Mann kann Nichts aufgeben, und ist es geschehen und hat man es wirklich genehmigt, so muß man das Recht wieder zurückgeben. Was die Entschädigung betrifft, so liegt es wohl unmittelbar auf der Hand, daß eine Entschädigung stattfinden müsse. Wenn man glaubt, bei dem Ersten sich beruhigen oder mit der Gerechtigkeit sich abfinden zu können, so kann man darauf nicht zurückkommen, und es bedarf also auch keiner Frage. Was aber die willkürliche Abgabe von einer Gerichtsbarkeit betrifft, so ist das ein ganz anderer Gegenstand, der in Frage kommt. Wer die Gerichtsbarkeit willkürlich abgibt, betrachtet die Sache als eine Last. Die Ehre, die damit verknüpft ist, entschädigt ihn nicht gegen die Nachtheile und Kosten, welche die Gerichtsbarkeit erzeugt. Er will in dieser Hinsicht also eine Last los sein; wenn er aber eine Last los sein will, dankt muß er den Andern, der diese übernehmen soll und will, entschädigen; er muß also der Staatsregierung dafür, daß sie solche übernimmt, eine Entschädigung geben; keineswegs kann er aber Etwas verlangen. Er sagt dadurch, daß er sie abgibt, daß sie für ihn eine Last sei. Ich meines Theils würde unbedenklich, wenn von Geldvorthellen die Rede wäre, meine Jurisdiktion abgeben; sie ist mir aber Ehrensache und ein politischer Punkt; ich werde sie nie abgeben, und mein Einverständnis nicht dazu geben, sie entnehmen zu lassen. Keine rechtliche Gewalt, am wenigsten in einem constitutionellen Staate, ist berechtigt, einem Individuum sein volles Recht zu nehmen. Wer sie aber abgegeben hat, hat mit dem Staate contrahirt; hat er sich Entschädigung geben lassen, oder hat das Justizministerium sie ohne Entschädigung angenommen, so muß ich fragen, wie kommen die Contribuenten, wie die Staatskasse dazu, daß sie bezahlen und Lasten übernehmen sollen? Die Contribuenten unterliegen dadurch größerm Steueransatz und der Patronatherr doppelten Kosten. Sie sollen ihren Gerichtsdirektor bezahlen, und sie sollen auch das übertragen, wenn ein Anderer eine Last sich vom Halse geschafft. Hier ist die Frage die: wie verfährt der Staat gerecht? Er muß sich von dem, der sie aufgibt, Entschädigung geben lassen, damit nicht die Staatskassen mit neuen Leistungen überfüllt werden. Wie sollte es sonst, da immer neue Postulate kommen, hinauslaufen, wenn Entschädigung bei jeder Gelegenheit geleistet wird? Wer die Patrimonialgerichtsbarkeit als eine Last betrachtet, muß dem Staate Entschädigung geben. Der Staat darf sie nicht nehmen ohne Entschädigung. Nimmt er sie ohne diese an, so verfährt er in dieser Hinsicht gegen den Einen gnädig und gegen den Andern ungnädig; der Andere wird bedrückt und belastet. Es kann die Frage entstehen: ob es gut und vortheilhaft sei, die einzelnen Patrimonialgerichte in Bezirksgerichte zu combiniren und zu concentriren? Wollen nun die Eigenthümer solche Combination oder Concentration, so möge

es ihnen unbenommen sein, Distriktsgerichte zu constituiren; sie müssen sie aber aus ihren eignen Mitteln constituiren, und die Gemeinden müssen gefragt werden: ob sie die neue Einrichtung haben wollen? Es ist Sache derer, Geldmittel herzuschießen, welche eine Verbesserung verlangen. Die Staatskasse darf dadurch nicht beschwert werden, am wenigsten, wie die Aussicht mit den neu zu errichtenden Staatsbezirksgerichten ist, mit einer und einer halben Million für die Einrichtung und einem jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse von ungefähr 30 — 40,000 Thlr. Im Frieden möchten diese Lasten alle, die man auf die Staatskasse werfen will, von den Steuerpflichtigen noch zu tragen sein. Was soll aber, meine Herren, werden, wenn Krieg wird? Die Grundbesitzer müssen erdrückt werden unter der Last der Abgaben, wenn dann die Quelle der indirekten Abgaben versiegt oder weniger reichlich fließt. Ich halte also dafür, wer die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig an den Staat abgibt, muß dafür entschädigen, und der Staat darf sie von Keinem ohne Entschädigung annehmen.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube nicht, daß die Kammer erwarte, ich werde auf die letzte Rede des geehrten Abgeordneten mich weiter äußern. Sie gehört nicht hierher, da die Beschwerde des D. Großmann nicht darauf gerichtet ist, daß der Staat die Gerichte übernommen hat, ohne den Pfarrern zugleich wegen der ihnen abgenommenen Last einen Beitrag anzufinnen, sondern darauf, daß man den Pfarrern nicht noch mehr Entschädigung gegeben habe. Die Aeußerung gehört also nicht hierher. Uebrigens ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß Niemand gezwungen wird, Rechte auszuüben. Siebt er sie auf, so muß der Staat dafür sorgen, daß dieses Recht, wenn es einen Staatszweck zum Gegenstand hat, auf andere Weise ausgeübt werde.

Referent Secr. Harz: Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Aeußerung. Sie bezieht sich auf das, was der Hr. Justizminister zu Widerlegung meiner Aeußerung bemerkte. Er hat nachgewiesen, daß die Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit von dem Pastor Primarius in Löbau freiwillig geschehen sei. Die Deputation hat das selbst gesagt, und ich muß, einigermaßen bekannt mit den einschlagenden Verhältnissen, die von einem Kammermitgliede ausgesprochene Vermuthung, daß ein indirekter Zwang dabei stattgefunden habe, für eine irrige erklären. Die Abgabe ist aus freier Entschließung erfolgt, da die Gerichtsbarkeit dem Inhaber persönlich nicht angenehm war, und er sich überzeugen zu müssen glaubte, daß seine Untergebenen sich besser befinden würden, wenn sie unter ein größeres Gericht kämen. Der Hr. Justizminister hat nun auch von dem Falle in Deveran gesprochen und des Falles in Kohren gedacht, dabei aber Nichts von Syra, Altmörsitz, Wolfenburg und Niedersteinbach erwähnt. Ich muß bemerken, daß in den der Deputation vorliegenden Abschriften der Verordnungen wegen Ueberweisung jener Gerichtsbarkeiten an benachbarte Aemter oder Königl. Justizstellen von dieserhalb zu vollziehenden Rejessen, auf welche ein großes Gewicht gelegt zu werden schien, Etwas nicht zu finden ist. Ferner hat